

## **Ausschreibung Spielbetrieb der Frauen 2020/2021 (Großfeld, verkürztes Großfeld, Kleinfeld)**

### **1. Voraussetzungen/ Planung/ Organisation des Spielbetriebes**

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Die folgenden Bestimmungen regeln grundsätzlich den Spielbetrieb für alle Spielformen, sofern nicht gesondert auf Abweichungen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Frauen- und Mädchenausschuss (FMA) des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die die Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Frauenspielbetrieb des FSA teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen für alle Vereine verbindlich. Das Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im Vereinsmeldebogen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt **grundsätzlich über das DFBnet**. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Meldeschluß ist der **31.07.2020**. Anträge auf Bildung von Spielgemeinschaften sind bis zum **15.06.2020** an den Vorsitzenden des FMA des FSA schriftlich einzureichen
- 1.4. Die Startgebühren für den Frauenspielbetrieb regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.  
Die Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.  
Die Genehmigungsgebühr sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen. Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.
- 1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
  - Rechte und Pflichten des Nutzers
  - Nutzungsumfang und – Dauer
  - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
  - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
  - Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen
- 1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

- 1.8. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.
- 1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
- Rechnungen
  - Amtliche Mitteilungen
  - Newsletter
  - Einladungen
  - Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
  - Ergebnisse Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

## **2. FSA Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung**

- 2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene regelt die SpO des FSA.
- 2.2. Sollte es nur eine Landesliga geben, wird der Landesmeister unter den Staffelsiegern in einem Hin – und Rückspiel ausgespielt.

Wer zuerst Heimrecht hat wird öffentlich ausgelost.

Die Staffelsieger der Ligastaffeln 1 und 2 ermitteln im Überkreuzvergleich den Landesligameister sowie Vizemeister der Saison 2020/21. Das erste Heimrecht wird hierbei durch Losentscheid ermittelt.

Die jeweils Zweitplatzierten der Ligastaffeln 1 und 2 ermitteln im Überkreuzvergleich die Platzierungen drei und vier der Landesmeisterschaft. Das erste Heimrecht wird hierbei durch Losentscheid ermittelt.

Die Wertung der Platzierungsspiele erfolgt nach den aktuell gültigen UEFA-Regularien.

Eine Anrechnung von Verwarnungsstrafen aus den Saisonspielen erfolgt nicht. Davon unberührt bleibt jedoch eine ausgesprochene Sperrstrafe wegen Platzverweis.

### **a) Aufstieg Verbandsliga**

- a.1)** Der Landesmeister erhält, sofern teilnahmeberechtigt, das Recht zur Teilnahme an den Relegationsspielen zur NOFV Frauen-Regionalliga. Sollte der Meister auf sein Teilnahmerecht verzichten, welches bis 31.05.2020 (24:00 Uhr) anzuzeigen ist, können der Zweit- bzw. bei dessen Verzicht der Drittplatzierte, sofern teilnahmeberechtigt, das Teilnahmerecht wahrnehmen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen bzw. spielberechtigt für den Aufstieg in die NOFV Frauen Regionalliga.
- a.2)** Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Eröffnung bzw. Ablehnung von Insolvenzverfahren gegen Vereine regelt die SpO des FSA.

### **b) Abstieg Verbandsliga**

- b.1)** Die letztplatzierte Mannschaft und vorletzplatzierte Mannschaft nach Saisonabschluss steigen in die Landesliga ab. Bei Verzicht des Aufstiegsrechtes der aufstiegsberechtigten Mannschaften oder Rückzug einer Mannschaft der Verbandsliga behält sich der FMA eine Abstiegsregelung zur weiteren Stabilisierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene vor. Diese Abstiegsregelung wird vom Präsidium geprüft und ratifiziert.

**c) Aufstieg Landesliga**

- c.1)** In der Spielserie 2020/2021 spielen Frauenmannschaften auf Landesebene in der Landesliga. Die Landesliga ist die zweithöchste Spielklasse. Die Kompensation von Absteigern aus der Verbandsliga erfolgt durch sie.
- c.2)** Der Staffelsieger sowie der Staffelsechste erhält das Recht zum Aufstieg in die Verbandsliga. Sollte der Staffelsieger sowie/oder Staffelsechste auf sein Aufstiegsrecht verzichten, welches bis 31.05.2020 (24:00 Uhr) anzuzeigen ist, kann der Drittplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Der FMA behält sich eine Regelung zur weiteren Stabilisierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene vor.

**d) Abstieg Landesliga**

- d.1)** Zur weiteren Stabilisierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene wird in der Landesliga auf einen Abstieg verzichtet.

**Sonderregelungen für die Spielzeit 2020/2021**

Meisterschaftsspiele werden nach Punkten gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in Ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte entsprechend § 14 der SpO der FSA erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger und Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung

- a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.
- b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.

Ist der Quotient entsprechend 2.6, Buchstabe b) gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- b) Anzahl der erzielten Tore
- c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- d) führt die Anwendung von a) und b) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, erhalten die gleichplatzierten Mannschaften ein Aufstiegsrecht.

Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte entsprechend 2.6, Buchstabe a) bzw. den niedrigsten Punktequotienten entsprechend 2.6, Buchstabe b) zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

### **e) Verkürztes Großfeld (9er Spielbetrieb)**

**e.1)** Für den Spielbetrieb auf verkürztem Großfeld sowie Kleinfeld gelten nachfolgende Regelungen. Es wird in der Saison 2020/2021 in der Regionalklasse (kreisübergreifender Spielbetrieb) gespielt. Das bedeutet in der Rangfolge des Spielbetriebes: Männer (KOL, KL, KK), Frauen (RK), Nachwuchs(Kreis). Die Ehrung der Staffelsieger erfolgt durch die spielleitende Stelle.

**e.2)** Die Staffeleinteilung ist im DFBnet ersichtlich. Die Sportgerichtsbarkeit obliegt der Kammer 4 des FSA.

**e.3)** Es wird auf verkürztem Großfeld mit Großfeldtoren gespielt. Die Regelungen dazu sind in den „Rahmenrichtlinien für Spiele auf dem verkürzten Großfeld im Frauen- und Juniorinnenbereich“ (siehe Anlage 1) zu finden.

Der Meister wird unter den Staffelsiegern in einem Hin – und Rückspiel ausgespielt.

Wer zuerst Heimrecht hat wird öffentlich ausgelost.

Die Staffelsieger der Ligastaffeln 1 und 2 ermitteln im Überkreuzvergleich den Landesligameister sowie Vizemeister der Saison 2020/2021. Das erste Heimrecht wird hierbei durch Losentscheid ermittelt.

Die jeweils Zweitplatzierten der Ligastaffeln 1 und 2 ermitteln im Überkreuzvergleich die Platzierungen drei und vier der Landesmeisterschaft. Das erste Heimrecht wird hierbei durch Losentscheid ermittelt.

Die Wertung der Platzierungsspiele erfolgt nach den aktuell gültigen UEFA-Regularien.

Eine Anrechnung von Verwarnungsstrafen aus den Saisonspielen erfolgt nicht. Davon unberührt bleibt jedoch eine ausgesprochene Sperrstrafe wegen Platzverweis.

### **f) Kleinfeld (7er Spielbetrieb)**

**f.1)** Es wird in der Saison 2020/2021 in der Regionalklasse (kreisübergreifender Spielbetrieb) gespielt. Es wird auf dem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren gespielt. Es wird nach den Rahmenrichtlinien für Kleinfeldfußball des FSA gespielt.

Die Spielzeit beträgt 2x40 Minuten. Bei Verlängerung beträgt die Spielzeit 2x10 Minuten. Es können bis zu 7 Auswechsler auf dem Protokoll stehen. 4 Wechsler dürfen eingewechselt werden. Es ist ein Wiedereinwechseln erlaubt. Einwürfe sind rechts und links neben dem Großfeldtor erlaubt. Die Entscheidung obliegt dem Schiedsrichter. Der Raum hinter und neben dem Tor ist frei zu halten. Abschlag über die Mittellinie ist nicht zulässig. Es wird ohne Abseits gespielt. Die Rückpassregel findet Anwendung.

**f.2)** Zur weiteren Förderung des Frauenspielbetriebes in Sachsen-Anhalt können alle sich am Kreisspielbetrieb beteiligten Mannschaften für den Spielbetrieb auf Landesebene 2021/2022 anmelden.

**f.3.)** Die Staffelsieger spielen in einem Turnier den Meister aus

## **3. Wertung und Durchführung der Spiele**

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die SpO des FSA. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/ Spielausfällen regelt die SpO des FSA und nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter) ist berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, Spiele abzusetzen. Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.2. Die Kosten bei einem Spielausfall regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.

- 3.3. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.
- 3.4. Spielverlegungen regelt die SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, gleich welche Tabellenkonstellation zu registrieren ist, werden grundsätzlich nicht zu gestimmt. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.
- 3.5. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.
- 3.6. Der FMA kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim SpO eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 3.7. Der Spielplan für die Verbandsliga, Landesliga und der Regionalklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage sind Samstag und Sonntag sowie Feiertage. Der Regelspieltag ist der Sonntag.
- 3.8. Sollen Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden, muss die SpO des FSA Beachtung finden.
- 3.9. **Sonderregelungen für die Spielzeit 2020/2021**  
Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen. Im Übrigen gilt Ziffer 3.3. Die Entscheidung des zuständigen SpO ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.
- 3.10. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt die SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 3.11. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 3.12. Schiedsrichter und -assistenten sowie ggf. 4. Offizielle werden vom Schiedsrichterausschuss des FSA angesetzt bzw. an den ausrichtenden Kreis- oder Stadtfachverband delegiert.
- 3.13. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen/-mädchen ist statthaft.
- 3.14. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.
- 3.15. Jeder Verein meldet der spielleitenden Stelle die Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen zum festgelegten Termin. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebs.
- 3.16. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Landesebene der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor **bis zum 31. Juli 2020** elektronisch im DFBnet zu erstellen. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar. Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich über das E-Postfach des FSA zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste und erst dann ist der Spieler spielberechtigt.
- 3.17. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist die SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind beim zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.

- 3.18. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gemäß der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.19. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen. **(Punkt 3.18. wird bis auf Widerruf außer Kraft gesetzt!).**

### **Sonderregelungen für die Spielzeit 2020/2021**

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlagen aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

## **4. Ordnung und Sicherheit**

- 4.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 4.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitsanforderungen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 4.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).
- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
  - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
  - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
  - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelben Karte oder nach der fünften Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.

- e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen.

Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

## **5. Empfehlung zur Passkontrolle des digitalen Spielerpasses**

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf **KFV- oder SFV-Ebene (zutreffendes auswählen)** der ESB zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Ein Mannschaftsverantwortliche jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten (farbig) Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

## **6. Rechtsbehelf**

Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren nach sich. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung im Net, die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der veröffentlichten Dokumentes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach erfolgter Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.